

Die Frage der Neuordnung des Gemeindevahlrechtes.

Der Bund der deutschen Städte Oesterreichs hielt dieser Tage eine sehr stark besuchte Versammlung ab, in welcher Obermagistratsrat Pawelka einen Bericht über die Neuordnung des Gemeindevahlrechtes erstattete. Der Redner führte unter anderem aus: Die schweren Opfer und Lasten des Krieges machen das Streben der breiten Masse nach Einfluß auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens verständlich. Der Billigkeit dieser Forderung können sich auch die Gemeinden nicht verschließen. Durch die Heranziehung weiterer Kreise der Bevölkerung zur Mitarbeit in der Gemeindeverwaltung würde aber auch das durch den Krieg geweckte höhere Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen gegenüber der Allgemeinheit die erwünschte Festigkeit und Vertiefung erfahren. Durch die Verbreiterung des Wahlrechtes wird aber auch schließlich die Stellung der Gemeinde gegen allfällige Versuche nach Schmälerung ihrer Autonomie gekräftigt werden.

Die Gewährung eines stärkeren Einflusses ist unter diesen Umständen unerlässlich. Die bloße Angliederung eines 4. Wahlkörpers, wie sie in manchen Gegenden bereits eingeführt wurde, genügt nicht mehr den Forderungen der Zeit. Die Forderungen gehen nicht nur nach einer Verallgemeinerung des Gemeindevahlrechtes, sondern auch nach seiner völligen Gleichheit, nach der Aufteilung der Mandate nach der bloßen Kopfszahl, so daß die Stimme eines jeden gleichwertig ist. Ein solches Wahlrecht ist aber auch in der neuen Reichsratsverordnung nicht verwirklicht worden.

Die Notwendigkeit, die Interessen der Minderheiten zu schützen, besteht auch in der Gemeinde, zumal deren Aufgaben vorwiegend wirtschaftlicher Natur sind; auch hier dürfen Gruppen der Bevölkerung, so lange sie für die Gemeinde und für die Gesamtheit von Wert sind, nicht so vernachlässigt oder zu einer solchen Bedeutungslosigkeit herabgedrückt werden, daß sie die Eignung für ihre besondere Rolle in der Gemeinde verlieren. Das Wahlrecht darf nicht so gestaltet werden, daß es einer einzigen Schichte der Bevölkerung von vornherein das Übergewicht in der Vertretung gibt und andre Bevölkerungskreise davon ausschließt. Die völlige Gleichheit des Wahlrechtes würde in Industriestädten die Gemeindevertretung nicht zum getreuen Abbild aller Schichten der Bevölkerung mit der ihnen zukommenden Bedeutung, sondern zur Vertretung einer einzigen Gesellschaftsschichte machen und das, was durch die Allgemeinheit des Wahlrechtes erreicht werden sollte, nämlich die Vertretung jedes gesellschaftlichen Kreises und jedes berechtigten Interesses, geradezu vernichten.

Bei voller Anerkennung der Notwendigkeit einer Neuordnung des Gemeindevahlrechtes im Sinne der Strömungen der neuen Zeit muß doch Vorsorge getroffen werden, daß auch jene Bevölkerungskreise, bei denen sich ein engerer Zusammenhang mit der Gemeinde, ein besonderes Verhältnis für deren Aufgaben und ein stärkeres Verantwortlichkeitsgefühl voraussetzen läßt, das Grundbesitz, selbständige produktive Arbeit und höhere Intelligenz zur Geltung kommen können und daher eines besonderen Schutzes gegen die bloße Macht der Zahl teilhaftig werden und daß schließlich auch der völlischen Eigenart der betreffenden Gemeinde Rechnung getragen werde.

Ein Vorschlag für die Neuordnung des Gemeindevahlrechtes, der in den Kreisen der Wiener Gemeinderatsmehrheit aufgetaucht ist, geht von dem im staatlichen Zweikammersystem verwirklichten Gedanken aus. Sowie nach der Staatsverfassung bei Bildung des Staatswillens zwei Organe tätig sind, von denen das eine auf Grund des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes gewählt, das andre (Herrenhaus) durch Ernennung

seitens der Krone zusammengesetzt wird und als Interessenvertretung fungiert, so soll der Gemeinderat, der nach wie vor als eine Körperschaft aufrechtbestehen bleibt, in zwei Abteilungen gewählt werden, von denen in der einen die Wahl nach dem allgemeinen, gleichen Wahlrecht, in der andern nach den Grundsätzen der Interessenvertretung vorgenommen wird. Hierdurch wird das staatliche Zweikammersystem zwar nicht in seiner äußeren Gestalt nachgebildet, doch sollen dessen Wirkungen durch die Wahl aus zwei Abteilungen in den auch weiterhin als eine Körperschaft aufrechtzuerhaltenden Gemeinderat erreicht werden. In der Abteilung des allgemeinen, gleichen Wahlrechtes soll die Verhältniswahl eingeführt, in der andern dagegen das bisherige System beibehalten werden.

Ob eine Neuordnung des Gemeindevahlrechtes in diesem Sinne überall anwendbar sein wird und ob nicht auf andre, geeignetere Weise ein Ausgleich zwischen der geforderten Verbreiterung des Wahlrechtes und der bisherigen Interessenvertretung erzielt werden kann, muß bei der großen Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Kronländern einer eingehenderen Erwägung überlassen werden.

Ueber die Notwendigkeit einer Verbreiterung des Wahlrechtes und die Gewährung eines größeren Einflusses der breiten Massen auf die Gemeindeverwaltung aber könne man wohl volle Einstimmigkeit der deutschen Städte voraussetzen. Der Lösung dieser Frage darf und kann man nicht mehr ausweichen.

Ein Sichschließenlassen in dieser die breiten Massen bewegenden Angelegenheit ist schon deshalb bedenklich, weil sonst die Regierung, die übrigens hiezu bereits Stellung genommen hat, dem Drucke folgend, leicht über die berechtigten Forderungen der deutschen Städte, ohne sie anzuhören, hinweggehen könnte; aus diesem Grunde ist auch eine Stellungnahme der deutschen Städte ein Gebot der Stunde und unerlässlich.

An den Bericht schloß sich eine längere Debatte, in welcher die einzelnen Redner auf die Verschiedenheit der Kronländer hinwiesen und insbesondere verlangten, daß durch die Erweiterung des Wahlrechtes eine Schmälerung des nationalen Besitzes nicht eintrete. Von allen Seiten wurde die Notwendigkeit der Erweiterung des Wahlrechtes anerkannt und die rascheste Stellungnahme zu den Vorschlägen des Berichterstatters in Aussicht gestellt.

Es wurde schließlich folgende Entschliessung gefaßt: „Der Bund der deutschen Städte Oesterreichs anerkennt die Notwendigkeit einer vollständigen Erweiterung des Gemeindevahlrechtes. Hierbei muß jedoch sowohl eine geordnete Gemeindeverwaltung sichergestellt, als auch den nationalen Interessen des deutschen Volkes und insbesondere auch den berechtigten wirtschaftlichen Interessen des deutschen Bürgertums Rechnung getragen werden. Der Bund stellt an die Regierung das nachdrückliche Verlangen, daß ihm die Möglichkeit rechtzeitiger Stellungnahme zu den von der Regierung diesbezüglich in Aussicht genommenen Vorlagen gegeben werde.“